

Satzung des Vereins "Leben in Hitdorf"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leben in Hitdorf“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Leverkusen-Hitdorf. Postanschrift ist die des Ersten Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein dient dem Zweck, die Lebensqualität in Leverkusen und vornehmlich im Stadtteil Hitdorf zu verbessern.

Er versteht sich als Partner der Bürger, der Verwaltung und der Politik sowie anderer Institutionen, die eine gleichartige Zielsetzung verfolgen.

Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt auf den Bereichen:

1. Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
2. Verschönerung des Ortsbildes, z.B. Pflege der Rheinaue, Erhalt der Wiesen der Rheinaue
3. Verkehrsberuhigung im Ortskern
4. Pflege des regionalen Brauchtums durch Veranstaltungen und Aktionen
5. Förderung des Sports (Unterstützung von Sportvereinen usw.)
6. Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, die Ziele dieser Satzung verfolgen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf die Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.
4. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



§ 4

Mittel

Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Ziele zur Verfügung stehen, sind:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder,
2. Spenden und Stiftungen,
3. sonstige Einnahmen.

Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Kosten erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks sicherstellt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Aufgrund eines Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Dieser kann schriftlich oder digital übermittelt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss fristgerecht schriftlich beim Vorstand eingehen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Über den Ausschluss beschließt dann die Mitgliederversammlung. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag des „Leben in Hitdorf e.V.“ ist jährlich am 15.01. im Voraus zu zahlen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Unterrichtung über die Aktivitäten des Vereins. Sie können Anträge an den Verein stellen und haben aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat mindestens die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

f.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird jährlich mindestens einmal abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Beratungsgegenstände, dies beantragen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst u. a.:

1. Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Bericht des Schatzmeisters über abgelaufene Vereinsjahr, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
3. Bewilligung laufender und außerordentlicher Ausgaben,
4. Berichte, Verhandlungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins,
5. Wahl von Ausschüssen nach Bedarf.

3. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Im Falle der Stimmengleichheit bei einer Abstimmung ist der Antrag abgelehnt. Wenn mehr als zwei Personen für ein Amt zur Wahl stehen, wird bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchgeführt, die mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl zwischen zwei zur Wahl stehenden Personen entscheidet das Los.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht mit Originalunterschrift auf Dritte zu übertragen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Vorlage der Vollmacht wird protokolliert (

7

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand, Kernvorstand) besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister.
2. Ein Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Darüber hinaus gibt es weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Anzahl der Mitglieder des Fachvorstands und ihren Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Ebenso können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Ein so bestelltes Ersatzmitglied ist zunächst kommissarisch im Amt. In beiden Fällen bedarf es der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Für den Fall des Komplettrücktritts des geschäftsführenden Vorstandes hat dieser schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen und durchzuführen.
8. Die Rücktrittserklärung eines Vorstandes hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Bei Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstandes durch Mitteilung an alle Mitglieder.
9. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und legt deren Tagesordnung fest.
10. Der stellvertretende Vorsitzende übt die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.
11. Der Schatzmeister unterstützt die Arbeit des Vorsitzenden. Außerdem ist der Schatzmeister mit der Kassenführung betraut und ist dafür verantwortlich. Die Zeichnung für den Verein soll in der Weise erfolgen, dass die Zeichnenden dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen.
12. Der Vorstand nach § 26 BGB kann einen Geschäftsführer berufen und kann diesen zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestimmen. Seine Aufgaben umfassen nach Vorgaben des Vorstandes das operative Geschäft. {

7.

13. In wichtigen Entscheidungen, die normalerweise über die Mitgliederversammlung getroffen werden, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

14. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheiden die Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

15. Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

16. Sind Organmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde

§ 11

Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands.

§ 12

Beschlussfassung der Organisation

1. Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Versammlungsleiters. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.

2. Zur Satzungsänderung, zu Änderung der Beitragsordnung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.

3a. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Über die Verhandlung, insbesondere die Beschlüsse der Organe, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

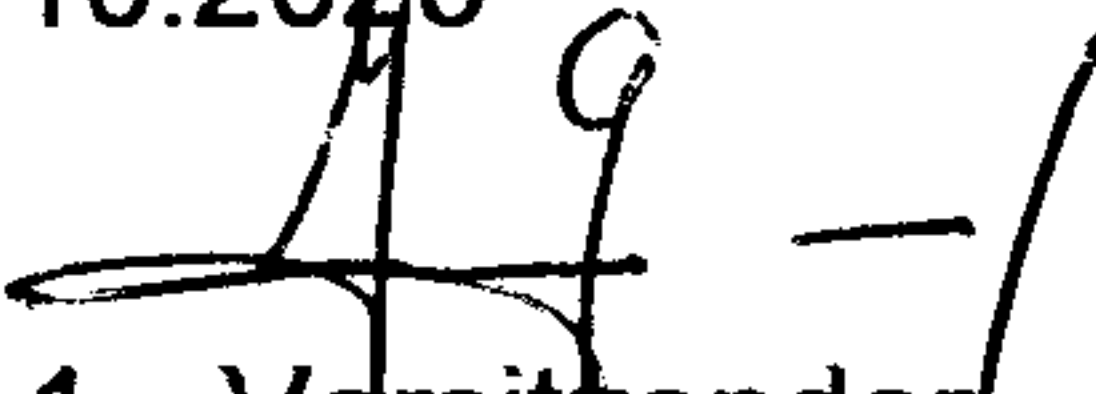
Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

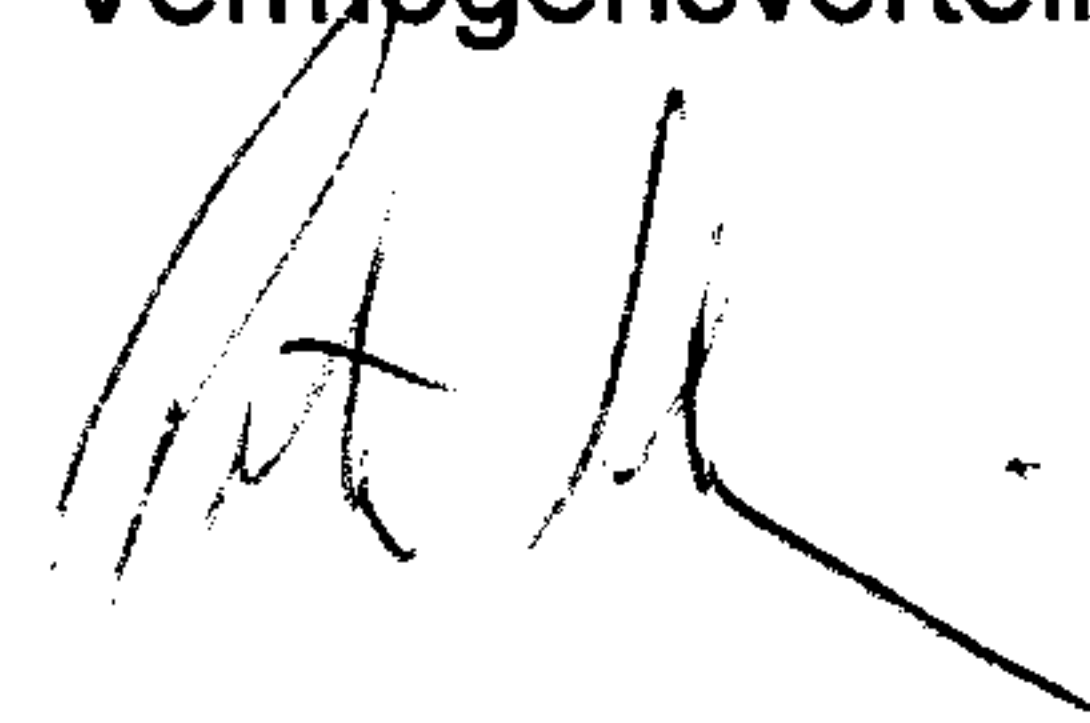
Von der Änderungsmöglichkeit ist der folgende Absatz ausgeschlossen:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Hitdorf zu verwenden hat.

Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Ebenso bedarf eine Änderung des §2 der Zustimmung des Finanzamtes. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

03.10.2025


1. Vorsitzender
Heinz Gladbach


2. Vorsitzender
Peter Schein


Schatzmeister
Frank Nolden